

Rechtsanwalt  
*Dr. Gerhard Lebitsch*  
Verteidiger in Strafsachen

**ZI. US 6B/2006/21**  
(Feststellungsverfahren Flughafen Salzburg)

Umweltsenat  
Stubenbastei 5  
1010 Wien  
per E-Mail: post@umwelt.gv.at

Salzburg, 15.01.2009  
Salzge2/Erweiterung/Dr. LG/BL 123.RTF

Berufungswerberin: Salzburger Landesumwelthanwaltschaft  
Membergerstraße 42, 5020 Salzburg

Berufungsgegnerin: Salzburger Flughafen GmbH  
Innsbrucker Bundesstraße 95, 5020 Salzburg

vertreten durch:

Rechtsanwalt  
*Dr. Gerhard Lebitsch*   
Verteidiger in Strafsachen  
Rudolfskai 48, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 08 11-0, Fax 84 08 11-21  
Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ: 20404, Kto.Nr. 2608982647  
AEV PSK 92.097.306 - R 596022  
Vollmacht erteilt

**STELLUNGNAHME**  
**zum ergänzenden schalltechnischen Gutachten SZ 123**

- einfach
- Beilagen: - Betriebszeitenbescheid des BMfWuV vom 20.10.1997
- Auszug aus den aktuellen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen
  - Aktuelle Richtlinien zur Flugplankoordination

I. In außen bezeichneter Verwaltungssache wurde die Berufungsgegnerin mit Schreiben vom 10.12.2008 (SZ 124) vom Ergebnis der weiteren Beweisaufnahme verständigt. Es wurde die ergänzende Stellungnahme zur Schalltechnik des Amtssachverständigen Dipl.-HTL-Ing. Hermann Jell vom 05.12.2008 (SZ 123) übermittelt.

II. Dazu erstattet die Berufungsgegnerin nachstehende

### STELLUNGNAHME

1. Auch der Amtssachverständige Dipl.-HTL-Ing. Hermann Jell geht von Flugbewegungen aus, die nach den bisherigen Darlegungen der Berufungsgegnerin (vgl. insbesondere Punkt III. der Stellungnahme vom 16.12.2008 sowie der Stellungnahme vom 11.08.2008 (SZ 103, dort insbesondere Seite 6)) zahlenmäßig zu hoch angesetzt sind! Die Berufungsgegnerin bleibt bei ihren bisherigen Angaben.

Des ungeachtet kommt der Amtssachverständige in seiner ergänzenden Stellungnahme recht präzise zu der Feststellung, daß durch Errichtung und Betrieb des Terminal 2 bei allen fünf Meßstationen keine dem Terminal 2 zuordenbare Erhöhung der Schallimmissionen ableitbar ist. Dies, obwohl der Amtssachverständige den Anteil an lärmstarken Flugzeugtypen, nämlich insbesondere Tupolev 154M und MD-80 Serie (6,4 % der Flugbewegungen) berücksichtigt.

Der Herr Sachverständige schreibt in seiner Stellungnahme auf Seite 13 wörtlich: „Die Analyse des Verbots von lauten ICAO Annex 16 Kapitel 3 Flugzeugtypen auf dem Flughafen Salzburg (ZFBB-2008), ergab ein erhebliches Lärminderungspotential durch das Wegfallen von circa 10 der lautesten Flugzeugtypen“.

Damit sind offenbar die aktuellen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (Punkt 2.10.10.) gemeint, wonach seit 26.10.2008 aus Gründen des Lärmschutzes jene Luftfahrzeuge am Flughafen Salzburg während der gesamten Betriebszeit verboten

sind, deren Schallereignispegel beim Abflug 98 dB SEL, gemessen an der Fluglärmmeßstelle 4, überschreiten. Es sind dies im wesentlichen die Flugzeugtypen TU 154 und MD-80 Serie.

Die vom Herrn Amtssachverständigen ausgewerteten Meßergebnisse berücksichtigen diese Tatsache noch nicht.

2. Es ergibt sich daraus an den Herrn Amtssachverständigen (zur Vorbereitung der mündlichen Berufungsverhandlung) die Frage dahingehend, ob das nunmehr bestehende Verbot der lauten ICAO Annex 16 Kapitel 3 Flugzeugtypen auf dem Flughafen Salzburg laut ZFBB-2008 (insbesondere also TU 154M und MD-80 Serie) die meßbare Schallimmissionssituation weiter verringern. Insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen auf Seite 14 unten, wonach die 2 dB Erhöhung der energieäquivalenten Dauerschallpegel LDN bei den drei Flugweg- und Fluglärmmeßstationen (Taxham NMT4, Lieferin NMT3, Freilassing NMT2) bereits ohne Berücksichtigung des oben angeführten Verbotes in schalltechnischer Hinsicht nicht als erheblich zu bewerten war, weil nach Überprüfung der Beurteilungszeiträume für die vom Flugverkehr verursachten Schallimmissionen gemäß ÖAL Richtlinie 3 Bl.1 die sechs verkehrsreichsten Monate heranzuziehen sind. Nach Meinung der Berufungsgegnerin müßte sich die Schallimmissionssituation durch das Verbot der genannten Flugzeugtypen noch einmal verringern.

Salzburg, am 15.1.2009  
SalzGe2/Erweiterung / Dr.LG/BL / 123.RTF

Salzburger Flughafen GmbH



# REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr  
Verwaltungsbereich Verkehr und öffentliche Wirtschaft

GZl.: 60.521/24-8/97

An die  
Salzburger Flughafen  
Betriebsges.m.b.H.

Innsbrucker Bundesstraße 95  
5020 Salzburg

V  
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)322 1155 brmwv  
Telex (61) 322 1155 brmwv  
DVR: 0090204  
Telefax (01) 713 03 26  
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)  
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
post@brmv.gv.at  
Sachbearbeiter/in: Mag. Knap  
Tel.: (01) 711 62 DW 9802

## BESCHEID

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Zivillufffahrtbehörde genehmigt auf Grund des Antrages der Salzburger Flughafen Betriebsges.m.b.H. vom 29. September 1997 die Betriebszeiten des Flughafens Salzburg gemäß § 3 Abs. 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl.Nr. 72/1962 i.d.g.F., wie folgt:

1. Die tägliche Betriebszeit des Flughafens Salzburg ist 06.00 Uhr Ortszeit bis 23.00 Uhr Ortszeit.
2. Zwischen 21.00 Uhr Ortszeit und 22.00 Uhr Ortszeit sind Abflüge nur mit Luftfahrzeugen gestattet, deren Schallereignispegel (\*) beim Abflug 98 dB SEL gemessen an der Fluglärmmeßstelle 4 (\*\*) nicht überschreitet.
3. Zwischen 21.00 Uhr Ortszeit und 22.00 Uhr Ortszeit sind Landungen mit allen Luftfahrzeugen gestattet.

4. Zwischen 22.00 Uhr Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit sind Abflüge nur bei gewerbsmäßigen Flügen und nur mit verspäteten Luftfahrzeugen gestattet.
5. Zwischen 22.00 Uhr Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit sind Landungen nur bei gewerbsmäßigen Flügen und nur mit Luftfahrzeugen gestattet, deren Schallereignispegel (\*) bei der Landung 84 dB SEL gemessen an der Fluglärmmessstelle 4 (\*\*) nicht überschreitet.
6. Zwischen 06.00 Uhr Ortszeit und 07.00 Uhr Ortszeit sind Abflüge nur bei gewerbsmäßigen Flügen und nur mit Luftfahrzeugen gestattet, deren Schallereignispegel (\*) beim Abflug 98 dB SEL gemessen an der Fluglärmmessstelle 4 (\*\*) nicht überschreitet.
7. Zwischen 06.00 Uhr Ortszeit und 07.00 Uhr Ortszeit sind Landungen mit allen Luftfahrzeugen gestattet.

Zu Punkten 2., 5. und 6.:

- (\*) Der Schallereignispegel wird als Maß für die Schallbelastung, die durch eine Flugbewegung verursacht wird, herangezogen. Er ist der auf eine Sekunde bezogene energieäquivalente Dauerschallpegel eines Lärmereignisses und beinhaltet auch den maximalen Schallpegel sowie die Dauer des Ereignisses.
  - (\*\*) Standort der Fluglärmmessstelle 4 gemäß Luftfahrthandbuch, Band II, MAP 2-5-3-1.
8. Die Feststellung, ob bei An- bzw. Abflügen die in den Punkten 2., 5. und 6. genannten Lärmgrenzwerte unter Berücksichtigung einer Toleranz von +1 dB SEL überschritten wurden, erfolgt jeweils im nachhinein aufgrund der Meßergebnisse an der Fluglärmmessstelle 4 durch ACG Salzburg. Sollte aufgrund dieser Meßergebnisse feststehen, daß bei einem Flug der entsprechende Lärmgrenzwert unter Berücksichtigung einer Toleranz von +1 dB SEL überschritten wurde, so hat ACG Salzburg das betreffende Luftfahrzeug bei zukünftigen Flügen zwischen 06.00 Uhr Ortszeit und 07.00 Uhr Ortszeit vom Abflug bzw. zwischen 21.00 Uhr Ortszeit und 22.00 Uhr Ortszeit vom Abflug bzw. zwischen 22.00 Uhr

Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit vom Abflug und/oder von der Landung auszu-schließen.

9. Die eine Beilage zu diesem Bescheid darstellenden Tabellen enthalten Richt-werte für die bisher an der Fluglärmmeßstelle 4 gemessenen Lärmwerte in dB SEL der verschiedenen Flugzeugtypen bei Abflug und bei Landung. In Hinkunft sind die Tabellen mit den aktualisierten Lärmwerten jeweils acht Wochen vor Beginn der Winterflugplanperiode dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als Oberster Zivilluftfahrtbehörde vorzulegen und nach deren positiver Kenntnisnahme auf die von den Lärmgrenzwerten abhängigen Betriebszeiten-regelungen der Punkte 2., 5. und 6. anzuwenden.
10. Dieser Bescheid tritt mit 26. Oktober 1997 in Kraft. Der Bescheid des Bundes-ministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 21. November 1994, Pr.Zl. 60.521/15-8/94, tritt mit Ablauf des 25. Oktober 1997 außer Kraft.

### BEGRÜNDUNG

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, entfällt gemäß § 58 Abs.2 AVG eine Begründung.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

### HINWEIS

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Be-schwerde an den Verwaltungs- und/ oder an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Ergeht in Abschrift an:

1. Bundesministerium für Inneres  
Am Hof 4  
1014 Wien
2. Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4- 8  
1015 Wien
3. Austro Control GmbH  
Schnirchgasse 11  
1030 Wien
4. Bürgermeister  
der Landeshauptstadt Salzburg  
Schloß Mirabell  
5024 Salzburg
5. Landeshauptmann von Salzburg  
Chiemseehof  
5010 Salzburg

Wien, am 20. Oktober 1997

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART



Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Guiba*

# ZFBB

**ZIVILFLUGPLATZ-  
BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN**  
des  
**SALZBURG AIRPORT  
W.A. MOZART**

**Gültig ab: 08.01.2007**

**Genehmigt vom BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,  
INNOVATION UND TECHNOLOGIE**  
als Oberste Zivilluftfahrtbehörde

mit Bescheid vom 08.01.2007  
**GZ.BMVIT-60.510/0001-II/PMV/2006**

Zivilflugplatzhalter  
**SALZBURGER FLUGHAFEN GMBH**  
Innsbrucker Bundesstraße 95  
A-5020 Salzburg

Telefon: 0662 / 8580 - 0  
Telefax: 0662 / 8580 - 110  
Email: [info@salzburg-airport.at](mailto:info@salzburg-airport.at)  
SITA: SZGZZXH

**I. Betriebszeiten**

I.1. Die tägliche Betriebszeit des Flughafens Salzburg ist ganzjährig von

06.00 - 23.00 Uhr Ortszeit (MEZ).

I.2. Zwischen 21.00 Uhr Ortszeit und 22.00 Uhr Ortszeit sind Abflüge nur mit Luftfahrzeugen gestattet deren Schallereignispegel (\*) beim Abflug 98 dB SEL gemessen an der Fluglärmmessstelle 4 (\*\*) nicht überschreitet.

I.3. Zwischen 21.00 Uhr Ortszeit und 22.00 Uhr Ortszeit sind Landungen mit allen Luftfahrzeugen gestattet.

I.4. Zwischen 22.00 Uhr Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit sind Abflüge nur bei gewerbsmäßigen Flügen und nur mit verspäteten Luftfahrzeugen gestattet.

I.5. Zwischen 22.00 Uhr Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit sind Landungen nur bei gewerbsmäßigen Flügen und nur mit Luftfahrzeugen gestattet, deren Schallereignispegel (\*) bei der Landung 84 dB SEL gemessen an der Fluglärmmessstelle 4 (\*\*) nicht überschreitet.

I.6. Zwischen 06.00 Uhr Ortszeit und 07.00 Uhr Ortszeit sind Abflüge nur bei gewerbsmäßigen Flügen und nur mit Luftfahrzeugen gestattet, deren Schallereignispegel (\*) beim Abflug 98 dB SEL gemessen an der Fluglärmmessstelle 4 (\*\*) nicht überschreitet.

I.7. Zwischen 06.00 Uhr Ortszeit und 07.00 Uhr Ortszeit sind Landungen mit allen Luftfahrzeugen gestattet.

Zu den Punkten I.2., I.5. und I.6.:

(\*) Der Schallereignispegel wird als Maß für die Schallbelastung, die durch eine Flugbewegung verursacht wird herangezogen. Er ist der auf eine Sekunde bezogenen energieäquivalente Dauerschallpegel eines Lärmereignisses und beinhaltet auch den maximalen Schallpegel sowie die Dauer des Ereignisses.

(\*\*) Standort der Fluglärmmessstelle 4 gemäß Luftfahrthandbuch, Band II, LOWS SID's (AD 2.24-4-1 bis AD 2.24-4-3).

I.8. Ein Rechtsanspruch des Flughafenbenutzers auf Ausdehnung der Betriebszeit gemäß § 5 Abs. 2 ZFBÖ besteht nicht. Die Betriebszeit wird mit Rücksicht auf den mit der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Vertrag (Art. 2 Abs. 2, BGBl. 559/1974) höchstens um eine Stunde am Morgen bzw. am Abend erweitert. Die Herstellung des hierfür notwendigen Einvernehmens mit den behördlichen Dienststellen (Grenzübergangsstelle und Zollamt) sowie der Flugsicherung erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung.

- c) wiederholte An- und Abflüge mit demselben Luftfahrzeug in Abständen von weniger als 20 Minuten,
- d) Hubschrauberflüge (Schwebeflüge) am Platz nicht gestattet.

An Werktagen sind Platzrundenflüge mit Flächen-Luftfahrzeugen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

#### **Hubschrauber-Schulungsflüge**

Hubschrauberschulungsflüge sind Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 08.00 und 12.00 Uhr und zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr, an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr gestattet.

Nachtsicht-Ausbildungsflüge sind vom 1. Oktober bis 01. März, Montag bis Freitag in der Zeit bis 20.00 Uhr gestattet.

An Sonn- und Feiertagen sind Hubschrauber-Schulungsflüge untersagt.

#### **2.10.10. Beschränkung des Flugbetriebes für Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb aus Gründen des Lärmschutzes:**

Laute Kapitel 3 Luftfahrzeuge mit einem Schallereignispegel von > 98 dB SEL beim Abflug, gemessen an der Fluglärmmessstelle 4, sind nicht gestattet.

#### **2.11. Benützung des Flughafens Salzburg durch Militärflugzeuge (§ 61 LFG)**

2.11.1. Der Flughafen Salzburg darf von Militärluftfahrzeugen unter den selben Bedingungen benützt werden, wie von Zivilluftfahrzeugen, soweit An- und Abflüge über österreichischem Hoheitsgebiet erfolgen.

2.11.2. Für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen ist der östliche Bereich der Abstellfläche vorgesehen. Sind für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Bewachung, Einsatzflüge gemäß § 145 LFG usw., sind Abstellung und Unterstellung vorher mit der Flugplatzbetriebsleitung abzusprechen, wobei die Belange und die Sicherheit der Zivilluftfahrt, insbesondere des Linien- und Bedarfsverkehrs, zu berücksichtigen sind. Bewaffnete Militärluftfahrzeuge dürfen nur im südlichen Abstellflächenbereich mit Luftfahrzeugbug in Richtung Süd abgestellt werden.

#### **2.12. Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen (§ 11, § 16 lit c. Ziff. 8 und §§ 30 bis 34 ZFBO)**

2.12.1. Die Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen ist am Flughafen Salzburg derzeit mit den Firmen AIR BP und SHELL vertraglich geregelt.

2.12.2. Die Treibstoffversorgung erfolgt mit Tankfahrzeugen:

Air BP, Shell von 06.00 bis 21.30 Uhr Ortszeit

BETRIEBSSTOFFE: AVGAS 100LL

JET A1 (Kerosin)

ÖLE: 15W40

**RICHTLINIEN ZUR  
FLUGPLANKOORDINATION  
IN DEN RANDSTUNDEN  
SEL AM MESSPUNKT 4 - TAXHAM  
FASSUNG: 2008**

**START**

Randstunden: 06:00 - 06:59 Uhr  
20:00 - 21:59 Uhr

FLUGZEUG TYPE	SEL dB	KAPITEL
Keine Planung während der gesamten Betriebszeit ab W08/09		
B727	102,2	3
B732 (73A)	100,5	3
B747SP	99,5	3
DC10	99,2	3
DC9	100,4	3
MD81	100,6	3
MD82	100,9	3
MD83	100,7	3
MD87	100,2	3
MD88	100,8	3
MD90 *	98,6	3
TU154	99,7	3
Uneingeschränkte Planung während der Betriebszeiten		
A300	95,1	3
A310	96,4	3
A319	91,6	3
A320	93,9	3
A321	96,2	3
A330	96,6	3
A340	94,5	3
AN24	89,4	3
AN26	93,2	3
AR1	88,6	3
AR7	90,1	3
AR8	89,5	3
AT42	80,4	3
AT43	79,5	3
AT45	81,7	3
AT72	83,9	3
9717	87,0	3
B733	94,3	3
B734	94,5	3
B735	93,0	3
B736	92,5	3
B737	92,0	3
B738	94,3	3
B757	93,9	3
B767	95,4	3
B777	95,8	3
BA46	87,4	3
BE1	81,3	3
CL65	83,4	3
D328	80,9	3
DH7	79,6	3
DH8	81,0	3
ER4	84,9	3
FK100	92,6	3
FK50	84,6	3
FK70	90,0	3
IL96	96,3	3
J41	85,2	3
CR7	87,8	3
DH4	83,3	3
J328	89,2	3
L1011	97,5	3
SB20	81,1	3
SF34	81,0	3
TU204	96,0	3
YK40	92,7	3
YK42	93,3	3

\* Ausnahme Blue1 aufgrund der gemessenen Werte